

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 581

Datum: 08.11.2006

Benutzungsordnung
für die Versuchsstation für Gartenbau (305)

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 581

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Zentrale Verwaltung, Strukturreferat

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Benutzungsordnung

für die Versuchsstation für Gartenbau (305)

Auf Grund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 07. November 2006 nachfolgende Benutzungsordnung für die Versuchsstation für Gartenbau der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Versuchsstation für Gartenbau stellt den Einrichtungen der Universität Kapazitäten für Lehre und Forschung zur Verfügung.
- (2) Der Versuchsstation für Gartenbau ist darüber hinaus die Pflege des historischen Exotischen Gartens (Arboretum) und seiner Erweiterung übertragen.
- (3) Bei der Zuweisung von Kapazitäten an die Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft ist die notwendige Grundversorgung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Lehre, der Versuchstätigkeit und der fachlichen Öffentlichkeitsarbeit sicher zu stellen sowie die Erfüllung der darüber hinausgehenden, in der Aufgabenbeschreibung der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft durch die Schulträger festgelegten Aufgaben. Der/die Leiter/in der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft und ein/eine Mitarbeiter/in sind als stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss der Versuchsstation vertreten.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuweisung von Kapazitäten muss schriftlich über den Leiter/die Leiterin der Versuchsstation beim Ausschuss der Versuchsstation für Gartenbau gestellt werden. Hierzu muss das vom Ausschuss der Versuchsstation entwickelte Antragsformular verwendet werden.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Versuchsvorhaben;
 - Problemstellung, Ziel und Methode;
 - Verantwortliche und beteiligte Wissenschaftler bzw. Versuchsansteller. Der/die Vorsitzende des Ausschusses oder der Leiter/die Leiterin der Versuchsstation kann nähere Ausführungen verlangen;
 - Bezug zur Hauptnutzungsrichtung;
 - Anknüpfungspunkte an bereits auf der Versuchsstation laufende Versuche;
 - Anlage des Versuchsvorhabens;
 - Beschreibung der Kulturdaten und Flächen (Unterglasflächen, Freilandflächen, Anzahl und Obstsorten und Sorten);
 - besondere Sicherheitsvorkehrungen und die Beachtung der guten Landwirtschaftlichen Praxis;
 - Versuchsdurchführung;
 - Standort;

- Versuchsbeginn und Versuchsdauer;
 - Kulturmaßnahmen, Geräte, Apparate;
 - gegebenenfalls besonderer Arbeitsaufwand durch Mitarbeiter der Versuchsstation und Personalbedarf;
 - Kostenaufwand und Finanzierung.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der Versuchsstation gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Die Stellungnahme des Leiters/der Leiterin soll insbesondere die betrieblichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkte berücksichtigen und einen Vorschlag für die Entscheidung des Ausschusses enthalten.
 - (4) Der Antrag wird in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufgenommen.
 - (5) Werden von dem beantragten Projekt andere Projekte berührt, so sind die Betroffenen zu hören.
 - (6) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Leiter/die Leiterin berechnigte Haushalts- oder Betriebsgründe gegen das Versuchsvorhaben vorbringt. Der/die betroffene Antragsteller/Antragstellerin haben das Recht auf Anhörung.
 - (7) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin den Senatsbeauftragten/die Senatsbeauftragte für die Versuchsstationen zu informieren. Die Zuständigkeit des Rektors/der Rektorin bleibt hiervon unberührt.
 - (8) Gemäß § 4 Abs. 2 der Verwaltungsordnung der Versuchsstationen der Universität Hohenheim vom 09.07.1990 entscheidet in eiligen Fällen der/die Vorsitzende des Ausschusses der Versuchsstationen oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der Versuchsstation.

§ 3 Durchführung des Versuchsprojekts

- (1) Der Leiter/die Leiterin ist dafür verantwortlich, dass von Seiten der Versuchsstation alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Versuchsvorhaben entsprechend den genehmigten Anträgen ablaufen können. Dem Versuchsansteller/der Versuchsanstellerin obliegt es, den Versuch so anzulegen, dass der Betrieb nur so weit beeinträchtigt wird, wie dies unausweichlich ist. Außerdem hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass nach Versuchsabschluss die benutzten Geräte, Flächen und Installationen in ordnungsgemäßem Zustand dem Leiter/der Leiterin der Versuchsstation übergeben werden.
- (2) Bei gravierender Änderung des im Antrag vorgesehenen Versuchsablaufes ist der Leiter/die Leiterin der Versuchsstation zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine gegenüber dem Antrag wesentliche Abweichung, so ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.
- (3) Zeigt sich im Laufe eines Versuches, dass für die Versuchsstation eine im genehmigten Antrag nicht berücksichtigte, unvermutete Einnahmeverminderung oder Ausgabenerhöhung entstehen wird, so haben sowohl der Leiter als auch der Versuchsansteller/die Versuchsanstellerin den Ausschuss zu benachrichtigen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin, wie dieser Ausfall aufgefangen werden soll.
- (4) Bei fachlichen Kontroversen im Bezug auf die Durchführung der Versuche zwischen dem Versuchsansteller/Versuchsanstellerin und dem Leiter/der Leiterin der Versuchsstation haben die Betroffenen ein Beschwerderecht beim Ausschuss für die Versuchsstation

§ 4 Haushaltsmäßige Behandlung des Versuchsprojekts

- (1) Die beim Versuchsablauf erforderliche Grundausstattung wird, wenn nicht ausdrücklich im Versuchsplan anders angegeben, von der Versuchsstation bereit gestellt.
- (2) Soweit versuchsbedingte Kosten (z. B. Verbrauchsmaterial) nicht abgedeckt werden können, müssen sie durch den Versuchsansteller/die Versuchsanstellerin getragen werden.
- (3) Die bei der Durchführung der Versuche anfallenden Produkte sind Eigentum der Versuchsstation und werden von dieser, soweit sie für die Versuchsauswertung nicht benötigt werden, vermarktet. Demonstrations- und Dekorationsmaterial kann nach Rücksprache mit dem Leiter/der Leiterin grundsätzlich nur leihweise zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Durchführung von fachpraktischem Unterricht und Besichtigung

- (1) Weitere Aufgaben der Versuchsstation sind die Durchführung von Lehrveranstaltungen des Lehrpersonals der Universität Hohenheim sowie die Ausbildung von Auszubildenden der Universität Hohenheim zu ermöglichen. Die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts sowie die Projektarbeiten der Meister- und Technikerschüler der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft in der Versuchsstation für Gartenbau wird ermöglicht.
- (2) Die Besichtigung der Versuchsstation durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Hohenheim oder der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft sind, ist werktags während der üblichen Dienstzeiten nach vorheriger Rücksprache und Erlaubnis durch den Leiter/die Leiterin möglich.
- (3) Veranstaltungen, deren Organisatorin nicht die Versuchsstation für Gartenbau ist, sind dem Rektor/der Rektorin anzuzeigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim“ in Kraft.

Hohenheim, 08. November 2006



Professor Dr. Hans-Peter Liebig

- Rektor -